AUS DEM GEMEINDERAT
Sitzung vom 19.11.2020

Tagesordnungspunkt 1
Bekanntgaben
Es gab keine Bekanntgaben.

Tagesordnungspunkt 2
Standortentscheidung zum Neubau eines Pflegeheims

Über die Ausgangslage und die Notwendigkeit zum Neubau eines Pflegeheims in Beilstein wurde bereits in vorangegangenen Sitzungen des Gemeinderats beraten. Zuletzt hatte Herr Stein von der Firma WohnBau Stein Bau GmbH den Entwurf für den Neubau eines Pflegeheims mit 75 Pflegeplätzen und zusätzlichen Wohnungen für betreutes Wohnen im Gemeinderat vorgestellt.

Dieser Entwurf bezieht sich auf eine Realisierung auf dem ehemaligen Feuerwehrareal. Das Areal hat eine Größe von etwa 4.200 qm und ist im Eigentum der Stadt Beilstein. Das dort befindliche Busdepot ist zugunsten der Nutzer per Grunddienstbarkeit gesichert.

Zuvor wurde ein weiterer Entwurf für ein Pflegeheim im Bereich der Weinsteige vorgestellt. Dieser Entwurf wurde ein weiteres Mal vorgestellt, nachdem seitens des Gremiums gewünschte Anpassungen aufgegriffen wurden. Zwischenzeitlich teilten die Projektträger mit, dass sie das Vorhaben zum Neubau eines Pflegeheims an der Weinsteige nicht weiterverfolgen werden. Sie seien jedoch weiterhin für anderweitige, soziale Projekte auf dem Areal aufgeschlossen.

Um in der Projektentwicklung weiter voranschreiten zu können, empfiehlt es sich nun eine Standortentscheidung zu treffen. Der neue Standort für das Pflegeheim, ggf. mit Plätzen für betreutes Wohnen, sollte demnach auf dem ehemaligen Feuerwehrareal festgelegt werden. Die Entwicklung und Realisierung des Vorhabens soll durch die Firma WohnBau Stein Bau GmbH erfolgen.

Eine entsprechende Standortentscheidung und Verkaufsabsicht bedingt folgende weitere Schritte:

- Vorbereitungen zur Schaffung des für den Zweck „Neubau Pflegeheim“ spezifischen Baurechts.
- Finale Abstimmung des zu realisierenden Entwurfs, insbesondere im Hinblick auf die Frage ob auch Plätze für betreutes Wohnen entstehen sollen
- Vorbereitung der Veräußerung des Areals an die Firma Wohnbau Stein Bau GmbH - Erarbeitung eines Vertragsentwurfs
- Finale Verständigung auf einen neuen Standort für ein Busdepot. Im Anschluss daran, Tätigung ggf. erforderlichen Grunderwerbs, vertragliche Verständigung mit den Rechteinhabern der heutigen Dienstbarkeit und Realisierung des Neubaus des Busdepots

Der finale Abschluss eines Kaufvertrags zur Veräußerung des ehemaligen Feuerwehr-Areals steht unter dem Vorbehalt der abschließenden Verständigung auf die entsprechenden vertraglichen Konditionen sowie der erfolgreichen Verlegung des Busdepots.

Im Kaufvertrag selbst ist voraussichtlich eine Bedingung vorzusehen, welche die Wirksamkeit des Vertrags an die Entstehung des Baurechts koppelt, welches dem Projektziel entspricht. Dies gibt den Beteiligten Planungssicherheit hinsichtlich der finalen Abstimmung des Entwurfs und des Potenzials des Grundstücks.

Der Gemeinderat hat sich in der anschließenden Diskussionsrunde klar für den Neubau eines Pflegeheims auf dem ehemaligen Feuerwehrareal ausgesprochen. Sodann beschloss das Gremium bei einer Enthaltung mehrheitlich, dass der Neubau des Pflegeheims auf dem ehemaligen Feuerwehrareal entstehen soll. Die Verwaltung wurde beauftragt einen Vertragsentwurf zur Veräußerung des Areals an die Firma WohnBau Stein Bau GmbH vorzubereiten.

Der finale Abschluss eines Kaufvertrags zur Veräußerung des ehemaligen Feuerwehr-Areals steht unter dem Vorbehalt der abschließenden Verständigung auf die entsprechenden vertraglichen Konditionen sowie der Schaffung der Rahmenbedingungen für eine erfolgreiche Verlegung des Busdepots.

Tagesordnungspunkt 3
Wahl des Bürgermeisters

a) **Festsetzung des Wahltags (§ 47 Abs. 1 GemO)**
b) **Festsetzung des Tages der etwaigen Neuwahl (§ 45 Abs. 2 GemO)**
c) **Festsetzung des Endes der Einreichungsfrist für die Wahl und eine etwaige Neuwahl (§ 10 Abs. 1 und 2 KomWG)**
d) **Stellenausschreibung im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg**
e) **Wortlaut der Stellenausschreibung**
f) **Bildung des Gemeindewahlausschusses (§ 11 KomWG)**
g) **Entscheidung über die Durchführung einer Veranstaltung zur öffentlichen Vorstellung der Bewerber**

Herr Bürgermeister Patrick Holl hat seinen Rücktritt als Bürgermeister der Stadt Beilstein verkündet. Er wird am 01.03.2021 seine neue Stelle als Erster Beigeordneter des Gemeindetags Baden-Württemberg antreten. Aus diesem Grund ist die Stelle des Bürgermeisters der Stadt Beilstein neu zu besetzen.

a) Festsetzung des Wahltags (§ 47 Abs. 1 GemO)

Die Wahl des Bürgermeisters ist frühestens drei Monate vor und spätestens drei Monate nach Freiwerden der Stelle durchzuführen. Der Wahltag muss ein Sonntag sein (§ 2 Abs. 3 KomWG). Der Wahltag darf daher zwischen Sonntag, 06. Dezember 2020 und Sonntag, 26. Mai 2021 liegen, wobei an gesetzlichen Feiertagen keine Wahl stattfinden darf.

Am Sonntag, 14. März 2021 findet die Landtagswahl statt. Daher schlägt die Verwaltung vor, die Bürgermeisterwahl mit der Landtagswahl zusammen zu legen.

b) Festsetzung des Tages der etwaigen Neuwahl (§ 45 Abs. 2 GemO)

Zwischen dem ersten Wahltermin und dem Termin für eine etwaige Neuwahl müssen mindestens zwei, können aber auch höchstens vier Wochen liegen.

Die Verwaltung schlägt vor, den Tag der etwaigen Neuwahl auf den 11. April 2021 festzulegen.

c) Festsetzung des Endes der Einreichungsfrist für die Wahl und eine etwaige Neuwahl (§ 10 Abs. 1 und 2 KomWG)

Die Stelle des hauptamtlichen Bürgermeisters ist spätestens zwei Monate vor dem Wahltag öffentlich auszuschreiben (§ 47 Abs. 2 GemO). Die Einreichungsfrist für Bewerbungen beginnt am Tag nach der Stellenausschreibung. Das Ende der Einreichungsfrist darf vom Gemeinderat frühestens auf den 27. Tag vor dem Wahltag festgesetzt werden (§ 10 Abs. 1 KomWG).
Der späteste Termin müsste so festgesetzt werden, dass eine Entscheidung des Gemeindewahlausschusses über die Zulassung der Bewerbungen noch möglich ist. Gem. § 10 Abs. 5

KomWG beschließt der Gemeindewahlausschuss über die Zulassung der Bewerbungen spätestens am 16. Tag vor dem Wahltag.

Ausgehend vom Wahltag 14. März 2021 könnte somit das Ende der Einreichungsfrist festgesetzt werden auf einen Tag zwischen Montag, 15. Februar 2021 und Freitag, 26. Februar 2021.

Die Verwaltung schlägt vor, das Ende der Einreichungsfrist auf Dienstag, 16. Februar 2021 festzulegen.

Für die Einberufung des Gemeindewahlausschusses bleibt somit genügend Zeit. Der Beschluss des Gemeindewahlausschusses über die Zulassung der Bewerbungen muss bis spätestens Freitag, 26. Februar 2021 erfolgen.

Bei einer etwaigen Neuwahl beginnt die Einreichungsfrist für neue Bewerbungen am ersten Werktag nach der ersten Wahl, also am Montag, 15. März 2021. Ein Ende darf vom Gemeinderat frühestens auf den dritten Tag nach dem Tag der ersten Wahl festgesetzt werden (§ 10 Abs. 2 KomWG). Dies wäre Mittwoch, 17. März 2021.

Die Verwaltung schlägt vor, das Ende der Einreichungsfrist für eine etwaige Neuwahl auf Mittwoch, 17. März 2021 festzulegen.

d) Stellenausschreibung im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg

Gem. § 47 Abs. 2 GemO ist die Stelle des hauptamtlichen Bürgermeisters spätestens zwei Monate vor dem Wahltag öffentlich auszuschreiben. Die Verwaltungsvorschrift zu § 47 GemO empfiehlt ausdrücklich, die Stelle im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg auszuschreiben. Der Staatsanzeiger erscheint wöchentlich freitags. Die Ausschreibung im Staatsanzeiger müsste deshalb spätestens am Freitag, 08. Januar 2021 erfolgen. Die Bewerbungsfrist beginnt am Tag nach der Stellenausschreibung zu laufen.
Die Stellenausschreibung wird darüber hinaus im Amtsblatt der Stadt Beilstein veröffentlicht.

Die Verwaltung schlägt vor, die Stellenausschreibung im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg so früh als möglich zu veröffentlichen und schlägt Freitag, den 27. November 2020 als Termin vor. Am selben Tag wird die Stellenausschreibung im Amtsblatt der Stadt Beilstein veröffentlicht.

e) Inhalt der Stellenausschreibung

Der Vorschlag der Verwaltung für den Inhalt der Stellenausschreibung lag den Sitzungsunterlagen als Anlage bei.

Die Verwaltung schlägt vor, die Stellenausschreibung wie in der Anlage formuliert durchzuführen.

f) Bildung des Gemeindewahlausschusses (§ 11 KomWG)

Für die Wahl des Bürgermeisters muss ein Gemeindewahlausschuss gebildet werden. Der Gemeindewahlausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und mindestens zwei Beisitzern sowie stellvertretenden Beisitzern in gleicher Zahl.
Der Bürgermeister ist kraft Gesetzes Vorsitzender des Gemeindewahlausschusses. Ist er verhindert, so wird er von seinem Stellvertreter im Amt vertreten. Die Beisitzer und deren Stellvertreter wählt der Gemeinderat aus den Wahlberechtigten.

Die Verwaltung schlägt vor, fünf Beisitzer sowie deren Stellvertreter aus dem Gemeinderat zu wählen. Somit sind 10 Personen zu wählen. Die Mitglieder des Gemeinderats werden gebeten, sich bis zur Sitzung des Gemeinderats zu verständigen, welche Personen Mitglieder des

Gemeindewahlausschusses werden. Ggf. kann die Bildung des Gemeindewahlausschusses auch noch in der Gemeinderatssitzung am 15. Dezember 2020 erfolgen.

Der Schriftführer wird vom Bürgermeister bestellt. Üblicherweise ist dies ein/e Mitarbeiter/in des Wahlamts.

g) Durchführung einer Veranstaltung zur öffentlichen Vorstellung der Bewerber

Gemäß § 47 Abs. 2 GemO kann die Gemeinde den Bewerbern, deren Bewerbungen zugelassen worden sind, Gelegenheit geben, sich den Bürgern in einer öffentlichen Versammlung vorzustellen. Die Veranstaltung findet üblicherweise ca. 2 bis 3 Wochen vor dem Wahltag statt.
Die Entscheidung über die Durchführung einer entsprechenden Veranstaltung kann noch zu einem späteren Zeitpunkt getroffen werden. Die Verwaltung schlägt vor hierüber zu einem späteren Zeitpunkt zu entscheiden.

Im Rahmen einer kurzen Diskussion zu den jeweiligen Terminen und Fristen in Bezug auf die Bürgermeisterwahl wurden die Vor- und Nachteile unterschiedlicher Varianten abgewogen. Weiterhin wurde seitens der Verwaltung auf zwingend einzuhaltende Fristen sowie durchzuführende Arbeiten vor dem ersten sowie ggf. einem zweiten Wahlgang hingewiesen.

Der Gemeinderat traf im Anschluss daran folgende einstimmige Beschlüsse:

a) Der Termin für die Wahl des Bürgermeisters wird auf Sonntag, 14. März 2021 festgelegt.
b) Der Termin für die etwaige Neuwahl des Bürgermeisters wird auf Sonntag, 11. April 2021 festgelegt.
c) Das Ende der Einreichungsfrist der Bewerbungen wird auf Dienstag, 16. Februar 2021 festgelegt.
d) Das Ende der Einreichungsfrist der Bewerbungen für eine etwaige Neuwahl wird auf Mittwoch, 17. März 2021 festgelegt.
e) Die Stellenausschreibung erhält den Inhalt aus der Anlage 1 zur Vorlage.
g) Der Gemeinderat behält sich vor, über die Durchführung einer Veranstaltung zur öffentlichen Vorstellung der Bewerber zu einem späteren Zeitpunkt zu beschließen.

Der Gemeinderat beschloss den Punkt f) Bildung des Gemeindewahlausschusses (§ 11 KomWG) auf die Sitzung des Gemeinderates am 15.12.2020 zu vertagen.

Tagesordnungspunkt 4
Betriebsplan 2021 für den Stadtwald Beilstein

Gemäß § 51 Abs. 2 Waldgesetz ist über den jährlichen Betriebsplan zu beschließen.
Eine Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben sowie über den Holzeinschlag und der Waldbericht war den Sitzungsunterlagen beigefügt. Erstmals im Betriebsplan sind Zuweisungen des Landes in Höhe von 20.000 € aufgenommen worden. Hierbei handelt es sich um einen finanziellen Ausgleich für die Erfüllung der besonderen Allgemeinwohlverpflichtung.

Insgesamt werden Erträge in Höhe von 297.630 € und Aufwendungen in Höhe von 333.400 € eingeplant. Das Defizit liegt planerisch bei 35.770 € (im Vorjahr voraussichtlich 29.917 €). Aufgrund der Marktlage und des vorhandenen Käferholzes wird mit einem niedrigeren Holzertrag gerechnet. Seitens des Kreisforstamtes war aufgrund der besonderen Situation kein Vertreter anwesend, Revierleiter Oliver Muth hat jedoch den Betriebsplan erläutert und ist auf Fragen aus dem Gremium eingegangen.

Sodann beschloss der Gemeinderat bei einer Enthaltung mehrheitlich, dem Betriebsplan 2021 für den Stadtwald Beilstein zuzustimmen. Darüber hinaus wurde die Verwaltung beauftragt, die vom Landratsamt Heilbronn – Forstamt - erstellten Planansätze in den Entwurf des Haushaltsplanes 2021 aufzunehmen.

Tagesordnungspunkt 5
Baugebiet Hartäcker
Abschluss eines Realisierungsvertrages mit der Wüstenrot- Haus und Städtebau GmbH (WHS)

Für die Erschließung des Neubaugebietes Hartäcker wurde im März/Mai 2017 ein Städtebaulicher Grundvertrag mit der Wüstenrot Haus- und Städtebau GmbH (WHS) abgeschlossen.

Die in diesem Vertrag übertragene Erschließung soll in einem Realisierungsvertrag zwischen Stadt und WHS konkretisiert werden.

Zwischenzeitlich ist die Umlegung weitestgehend abgeschlossen. Lediglich der Rücklauf der an die Grundstückseigentümer versandten Kostentragungsvereinbarungen muss noch abgewartet werden, bevor der Umlegungsplan rechtskräftig beschlossen werden kann.

Unmittelbar danach können die Bauarbeiten ausgeschrieben werden. Es wird davon ausgegangen, dass eine „Winterausschreibung“ mehr Angebote und bessere Preise bringt.
Bevor die Ausschreibung erfolgt, ist es jedoch erforderlich, dass ein Realisierungsvertrag abgeschlossen wird. Der Entwurf mit Anlagen war den Sitzungsunterlagen beigefügt.

Die Verwaltung schlägt vor, den Realisierungsvertrag mit der WHS als weiteren Schritt zum Städtebaulichen Vertrag abzuschließen, damit die Erschließungsarbeiten zügig ausgeschrieben werden können.

Ohne Aussprache beschloss der Gemeinderat einstimmig die Verwaltung zu ermächtigen, den Anlagen entsprechend mit der WHS einen Realisierungsvertrag zum Erschließungsvertrag für das Baugebiet Hartäcker abzuschließen.

Tagesordnungspunkt 6
Abrundungs- und Ergänzungssatzung für den Bereich „Maad Süd“ nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB in Beilstein-Maad
a) Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen
b) Satzungsbeschluss

Der Gemeinderat hat am 21.07.2020 in öffentlicher Sitzung beschlossen, für Teile des Grundstücks 715 und 715/1 in Beilstein-Maad eine Einbeziehungssatzung zu erlassen.

Entsprechend dem Gemeinderatsbeschluss wurde die Satzung in der Zeit vom 03.08. bis 04.09.2020 öffentlich ausgelegt und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange angehört.

Im Amtsblatt der Stadt Beilstein vom 24.07.2020 wurde die öffentliche Auslegung des Planentwurfs bekannt gemacht.

Die eingegangenen Stellungnahmen sowie die Behandlung der Stellungnahmen konnte der Gemeinderat den beigefügten Unterlagen entnehmen.

Ohne Aussprache traf der Gemeinderat einstimmig folgende Beschlüsse:

a) Der Gemeinderat beschließt nach Abwägung aller privaten und öffentlichen Interessen gegeneinander und untereinander zu den eingegangenen Anregungen wie in der Anlage dargestellt, Stellung zu nehmen.

b) Der Gemeinderat beschließt folgende Satzung:

Stadt Beilstein
Landkreis Heilbronn

Abrundungs- und Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 3 BauGB „Maad Süd“
in Beilstein-Maad

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB in der Fassung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634 i.V.m. § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg beschließt der Gemeinderat folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich
Die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil werden gemäß dem beigefügten zeichnerischen Teil der Satzung festgelegt. Der zeichnerische Teil ist Bestandteil der Satzung.

§ 2 Zulässigkeit
Innerhalb des Geltungsbereichs der Satzung richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nach den unter § 3 getroffenen Festsetzungen, sowie im Übrigen nach § 34 BauGB.

§ 3 Planungsrechtliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB, §§ 16 - 21a BauNVO).

Zulässig sind ausschließlich die in § 5 (2) BauNVO genannten Nutzungen. Die nach § 5 (3) BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen (Vergnügungsstätten) werden nicht Bestandteil der Satzung.

2. Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden (§ 9 (1) Nr. 6 BauGB). Die zulässige Zahl der Wohnungen ist begrenzt auf zwei Wohnungen je Einzelhaus

3. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)
   a) Die Befestigung von Stellplätzen und Garagenzufahrten darf nur wasserdurchlässig erfolgen (Rasensteine, Rasenpflaster, Drainpflaster oder ähnliches). Wasserundurchlässiges Pflastermaterial ohne wasserdurchlässige Abstandsfuge ist unzulässig.
   b) Zur Vermeidung anlagebedingter Bodenbeeinträchtigung ist bei allen Baumaßnahmen der Oberboden nach Zwischenlagerung der Wiederverwendung zuzuführen.
   c) Zur Schonung nachtaktiver Insekten sind für die Außenbeleuchtung insektenfreundliche und abstrahlungsarme Leuchtmittel nach dem neuesten Stand der Technik zu verwenden.
   d) Bauvorhaben sind gegenüber der freien Landschaft durch eine geeignete, mindestens zweireihige Bepflanzung aus gebietsheimischen Gehölzen einzugrünen.

§ 4 Textliche Hinweise

1. Im Plangebiet können Funde zutage treten, bei denen es sich um meldepflichtige Kulturdenkmale nach § 2 Denkmalschutzgesetz (DSchG) handelt. Solche Funde sind unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen (§ 20 DSchG).

2. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z.B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, Baugrubensicherung) werden objektbezogenen Baugrunduntersuchungen gemäß DIN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro

empfohlen. Mit einem kleinräumig deutlich unterschiedenen Setzungsverhalten des Untergrundes ist zu rechnen. Ggf. vorhandene organische Anteile können zu zusätzlichen bautechnischen Erschwernissen führen. Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen.

3. In nächster Umgebung des Plangebiets befinden sich intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen, sowie landwirtschaftliche Betriebsgebäude, teils auch mit Tierhaltung. Mit Überschreitungen der im beplanten Innenbereich zulässigen Grenzwerte für Geruchsstundenhäufigkeiten ist zu rechnen. Die landwirtschaftlichen Emissionen (z. B. Spritzmittelabdrift, Geruchsemissionen) bei üblicher Bewirtschaftung, sind zu dulden bzw. durch Vorkehrungen auf den Baugrundstücken zu minimieren.

§ 5 Bauordnungsrechtliche Festsetzungen
Erhöhung der Zahl der Stellplätze (§ 74 (2) Nr. 2 LBO).
Die Stellplatzverpflichtung für Wohnungen (§ 37 (1) LBO) wird auf 2,0 Stellplätze erhöht.

§ 6 In-Kraft-Treten
Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Beilstein, den 19. November 2020

gez. Patrick Holl
Bürgermeister

Tagesordnungspunkt 7
Kalkulation der Wassergebühr 2021

Der Wasserpreis beträgt seit 2017; 2,30 € mit Ausnahme 2019, in dem er rückwirkend auf 1,75 € gesenkt wurde.

Die Landeswasserversorgung, welche die Betriebsführung übernommen hat, hat sich zwischenzeitlich einen Überblick über das Wasserwerk Beilstein verschaffen können. Dabei wurde festgestellt, dass die Erstellung eines digitalen Leitungsplans und die Modernisierung der Übertragungstechnik ebenso erforderlich ist wie die Sanierung der Pumpwerke, Hochbehälter und Quellfassungen. Dabei sollen die einzelnen Maßnahmen sukzessive nach Priorität durchgeführt werden. Klar ist, dass es sich dabei um einen längeren Zeitraum handeln wird.

Für das Wirtschaftsjahr 2021 wurde der Wasserpreis neu kalkuliert. Nach der Kalkulation hat sich ein kostendeckender Wasserpreis von 2,35 € zzgl. 7% MwSt. errechnet (Vorjahr 2,30 €).

Der Kalkulation liegen die Zahlen zugrunde, die im Wirtschaftsplanentwurf 2021 eingestellt werden. Sofern keine wesentlichen Änderungen bei einzelnen Finanzpositionen zu erwarten sind, bildet das hochgerechnete Rechnungsergebnis 2020 die Grundlage für die Kalkulation.

Die Gesamtaufwendungen liegen bei rund 816.564 €. Das sind rund 23.000 € mehr als im Vorjahr 2020.

Die wesentlichen Abweichungen betreffen:

- Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen:
  Im Frühjahr 2020 wurde vom Gemeinderat bereits die Ausschreibung für die Quellensanierung beschlossen, die bedingt durch die Corona-Krise und einen personellen Engpass beim Ingenieurbüro nicht zeitnah umgesetzt werden konnte. Die Maßnahme soll aber noch in diesem Jahr ausgeschrieben und 2021 umgesetzt werden. Ebenfalls vom

Gemeinderat beschlossen wurde, dass die Mittel für die Modernisierung der Übertragungs- und Schalttechnik im HB Rad verwendet werden sollen. Beide Maßnahmen wirken sich 2021 monetär aus.

- Geräte, Ausstattung:
  Hier ist mit höheren Ausgaben zu rechnen, da 410 Wasseruhren getauscht werden müssen und dies mit eigenem Personal nicht zu schaffen ist.
- Betriebsführung: Anpassung des Entgeltes an die Lohnkostenentwicklung.

Die verkaufte Wassermenge wird in der Gebührenkalkulation auf 293.500 cbm geschätzt. Ausgehend von einer verkauften Wassermenge von 293.500 cbm Wasser und ungedeckten Aufwendungen von 690.643 € errechnet sich ein kostendeckender Wasserpreis von 2,35 €/cbm Wasser.

Die Verwaltung schlägt vor, die Wassergebühr auf 2,35 € zzgl. 7% MwSt. je cbm Wasser festzusetzen.

Ohne Aussprache traf der Gemeinderat einstimmig folgende Beschlüsse:

1. Der Gemeinderat stimmt der beiliegenden Gebührenkalkulation für das Jahr 2021 zu.
2. Der Gemeinderat übt sein pflichtgemäßes Ermessen aus und stimmt den in der Vorschaurechnung enthaltenen Prognose - und Ermessensentscheidungen zu.
3. Der Gemeinderat übt sein pflichtgemäßes Ermessen dahingehend aus, dass in erster Linie
   - die lineare Abschreibungsmethode angewandt wird und der durchschnittliche Abschreibungssatz 1,19 % beträgt,
   - die Zuschüsse und Beiträge mit einem durchschnittlichen Satz von 5 % aufgelöst werden,
   - die verkaufte Wassermenge auf 293.500 cbm geschätzt wird,
   - der Verwaltungskostenbeitrag mit 87.000 Euro zugrunde gelegt wird.
4. Der Gemeinderat behält sich vor, Kostenunterdeckungen in den Folgejahren auszugleichen.
5. Der Gemeinderat übt sein pflichtgemäßes Ermessen dahingehend aus, dass die Wassergebühr zum 1.1.2021 auf 2,35Euro festgelegt wird.
6. Aufgrund der § § 4, 11 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), der §§ 2,8 Abs.2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) und des § 5 Eigenbetriebssatzung des Wasserwerks Beilstein hat der Gemeinderat der Stadt Beilstein am 19.11.2020 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser vom 15.3.2016 beschlossen:

§ 1

§ 43 erhält folgende Fassung:

Verbrauchsgebühr

1. Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 2,35 Euro.
2. Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter 2,35 Euro.
3. Wird die verbrauchte Wassermenge durch einen Münzwasserzähler festgestellt, beträgt die Gebühr (einschließlich Grundgebühr gemäß § 42 und Umsatzsteuer gemäß § 53) pro Kubikmeter 2,35 Euro.

§2

Diese Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Tagesordnungspunkt 8

Feststellung des Jahresabschlusses des Wasserwerks für das Wirtschaftsjahr 2019

Der Jahresabschluss wurde gemäß den Bestimmungen der Gemeindeordnung sowie des Eigenbetriebsgesetzes erstellt. Der Jahresabschlussbericht für das Wirtschaftsjahr 2019 war den Sitzungsunterlagen als Anlage beigefügt.

Stadtkämmerer Waldenberger erläuterte den Jahresabschluss.

Ohne Aussprache beschloss der Gemeinderat einstimmig, das Ergebnis des Jahresabschlusses - Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung - des Wasserwerkes Beilstein für das Wirtschaftsjahr 2019 wie folgt festzustellen:

1.	Feststellung des Jahresabschlusses	€
1.1	Bilanzsumme	1.919.245,91
1.1.1	davon entfallen auf der Aktivseite auf	
	- das Anlagevermögen	1.583.298,06
	- das Finanzvermögen	132.168,95
	- das Umlaufvermögen	203.778,90
1.1.2	davon entfallen auf der Passivseite auf	
	- das Eigenkapital	574.154,25
	- die empfangenen Ertragszuschüsse	200.221,30
	- die Rückstellungen	22.200,00
	- die Verbindlichkeiten	1.122.670,36
1.2	Jahresverlust	134.016,14
1.2.1	Summe der Erträge	627.966,62
1.2.2	Summe der Aufwendungen	761.982,76

2. Behandlung des Jahresergebnisses

Der Jahresverlust i.H.v. 134.016,14 € wird auf die neue Rechnung vorgetragen. Somit beläuft sich der Verlustvortrag (unter Bezugnahme des letztjährigen Gewinnvortrags) zum 31.12.2019 auf 31.334,56 €.

Tagesordnungspunkt 9

Kalkulation der Gebühren für die zentrale Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung 2021 und 2022

Die Schmutz- und Niederschlagswassergebühr wurde für die Jahre 2021 und 2022 vom Büro Schneider & Zajontz neu kalkuliert. Dabei hat sich folgende kostendeckende Schmutzwassergebühr ergeben:

2021 2,20€/cbm (2020 2,05€)
2022 2,40€/cbm

Bei der Niederschlagswassergebühr wurden

2021 0,28€/qm (2020 0,26€)
2022 0,34€/qm ermittelt.

Durch den Ausgleich von Kostenüberdeckungen aus Vorjahren kann die seitherige Schmutzwasser- und Niederschlagswassergebühr beibehalten werden.

Die Verwaltung schlägt vor, die Schmutz- und Niederschlagswassergebühr wie vom Büro Schneider & Zajontz ermittelt unter Berücksichtigung der Ausgleichsbeträge festzusetzen.

Ohne Aussprache beschloss der Gemeinderat einstimmig:

1. Der dem Gemeinderat vorgelegten Gebührenkalkulation wird zugestimmt.
2. Die Stadt Beilstein beabsichtigt weiterhin Gebühren für die öffentliche Einrichtung zur Abwasserbeseitigung zu erheben.
3. Die Stadt Beilstein wählt als Bemessungsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung den Frischwassermaßstab. Bemessungsmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung sind die bebauten und befestigten Grundstücksflächen, die an die Abwasserbeseitigung angeschlossen sind.
4. Bei der Gebührenbemessung wurden die Kosten und Erlöse für die Jahre 2021 und 2022 berücksichtigt. Somit liegen der Gebührenbemessung die Haushaltsplanansätze2021 und die Finanzplanung für das Jahr 2022 zugrunde. Die Aufteilung der Kosten auf die Schmutz-und Niederschlagswasserbeseitigung erfolgt nach den in der Gebührenkalkulation erläuterten Grundsätzen.
5. Zu den ansatzfähigen Kosten in der Gebührenkalkulation gehören nach § 14 Abs. 3 Satz 1 Kommunalabgabengesetz auch die angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und angemessene Abschreibungen. In der Gebührenkalkulation wurde die Verzinsung (gerechnet aus einem Mischzinssatz für Fremdkapital und Eigenkapital) in Höhe von 3,5 % berücksichtigt. Bei der Ermittlung der Abschreibungen wurden die Anschaffungs- und Herstellungskosten zugrunde gelegt.
6. Für die Entwässerung der öffentlichen Verkehrsflächen wurde in der Gebührenkalkulation für die Abwasserbeseitigung ein Abzug bei den laufenden und kalkulatorischen Kosten sowie den Zuschüssen vorgenommen (Straßenentwässerungsanteil).
   Der Straßenentwässerungsanteil beträgt:
   laufende Kosten Kanalnetz, Sammler, RÜB 13,5 %
   laufende Kosten Kläranlage 1,2 %
   kalkulatorische Kosten Mischwasserbeseitigung 25,0 %
   kalkulatorische Kosten Schmutzwasserbeseitigung 0,0 %
   kalkulatorische Kosten Regenwasserbeseitigung 50,0 %
   kalkulatorische Kosten Kläranlage 5,0 %
7. Den gebührenfähigen Gesamtkosten der öffentlichen Einrichtung, welche in die Gebührenkalkulation eingestellt wurden, wird zugestimmt.
8. Im Jahr 2021 werden folgende Vorjahresergebnisse ausgeglichen:
   Schmutzwasserbeseitigung:
   Ausgleich eines Teilbetrags der Kostenüberdeckung aus dem Kalkulationszeitraum 2017 -2018 i.H.v. 45.000 €.
   Niederschlagswasserbeseitigung:
   Ausgleich der restlichen Kostenunterdeckung aus dem Jahr 2016 i.H.v. 27.344,47€.
   Ausgleich eines Teilbetrags der Kostenüberdeckung aus dem Kalkulationszeitraum 2017-2018 i.A. 38.000€.
   Im Jahr 2022 werden folgende Vorjahresergebnisse ausgeglichen:
   Schmutzwasserbeseitigung:
   Ausgleich eines Teilbetrags der Kostenüberdeckung aus dem Kalkulationszeitraum 2017-2018 in Höhe von 101.725,76 Euro.
   Niederschlagswasserbeseitigung:
   Ausgleich des Restbetrags der Kostenüberdeckung aus dem Kalkulationszeitraum 2017-2018 in Höhe von 48.415,88 Euro.

Tagesordnungspunkt 10

Kalkulation der Gebühren für die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben

Der Gemeinderat der Stadt Beilstein hat in seiner Sitzung am 21.11.2017 die Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben neu gefasst. Die Gebühren wurden für das Jahr 2020 mit der Änderungssatzung vom 19.11.2019 wie folgt festgelegt:

Kleinkläranlagen ohne biologische Nachbehandlung	
• Mehrkammer-Absetzgruben	80,74 €/m³
• Mehrkammer-Ausfaulgruben	68,64 €/m³
Kleinkläranlagen mit biologischer Nachbehandlung	68,64 €/m³
Geschlossene Gruben	46,86 €/m³

1. **Gebührenkalkulation**

Gebührenbedarfsrechnung für 2021:

Nach einer Untersuchung des Büro wave ist bei Abwässern von zentral angeschlossenen Anlagen von einem Verschmutzungsgrad von 1 auszugehen. Daraus ableitend sind folgende Verschmutzungsfaktoren anzuwenden:

Kleinkläranlagen ohne biologische Nachbehandlung	Verschmutzungsfaktor
• Mehrkammer-Absetzgruben	30
• Mehrkammer-Ausfaulgruben	20
Kleinkläranlagen mit biologischer Nachbehandlung	20
Geschlossene Gruben	2,0 – 2,5

Bei geschlossenen Gruben geht man davon aus, dass der Reinigungsaufwand im Klärwerk bei vierteljährlicher Leerung doppelt so hoch ist wie bei der Reinigung des in den Kanal eingeleiteten Abwassers. Die Erfahrung der letzten beiden Jahre hat gezeigt, dass die Gruben in den Wochenendhausgebieten in Intervallen von 2-4 Monaten geleert werden müssen.

Daher wird empfohlen, einen Verschmutzungsfaktor von 2,0 anzuwenden.

Die Klärkosten berechnen sich ausschließlich aus den anfallenden Kosten der Beseitigung der Abwässer auf der Kläranlage in Beilstein, da sonstige Kosten für Kanäle, Sammler oder Regenüberlaufbecken nicht entstehen. Diese betragen nach der Gebührenkalkulation für das Schmutzwasser abzüglich des Straßenentwässerungsanteils und des anteiligen Ausgleichs aus Vorjahren 374.633 €. Bei einer angenommenen Abwassermenge von 286.000 cbm errechnet sich eine reine Abwassergebühr für die Kläranlage Beilstein in Höhe von 1,30 €/cbm.

Multipliziert mit den Verschmutzungsfaktoren ergeben sich folgende Klärgebühren:

Mehrkammer-Absetzgruben	1,30€/m³ x 30 =	**39,00 €/m³**
Mehrkammer-Ausfaulgruben	1,30 €/m³ x 20 =	**26,00 €/m³**
Kleinkläranlagen mit biologischer Nachbehandlung	1,30 €/m³ x 20 =	**26,00 €/m³**
Geschlossene Gruben	1,30 €/m³ x 2 =	**2,60 €/m³**

Zur Gesamtgebühr kommen die Abfuhr- und Verwaltungskosten hinzu. Die Abfuhrkosten sind für den weiter entfernten Teilort Farnersberg höher als für die anderen Wochenendhausgebiete. Zusätzlich verlangt die Fa. Lebküchner für Extraleistungen (schwieriges Gelände extra Anfahrt) eine Zusatzpauschale, so dass sich die durchschnittlich ermittelten Abfuhrkosten auf **48,45 €** incl. MWST belaufen (Vorjahr 32,61 €).

Der Verwaltungsaufwand besteht insbesondere aus der Überwachung der Einhaltung der Vorschriften der Entsorgungssatzung, der Koordination der Abfuhrtermine sowie der Gebührenerstellung und Einziehung. Bei den Personalkosten wird von einem jährlichen Aufwand von 5.400 € ausgegangen. Bei jährlich rund 500 m³ anfallendem Entleerungsgut betragen diese **10,80 €/m³** Abwasser.

Im Jahr 2021 soll die Kostenunterdeckung aus Vorjahren in Höhe von 6.537 € zur Hälfte (3.268,50 €) ausgeglichen werden. Hierfür wäre eine Gebühr von **6,53 €** erforderlich.

Die Gebührensatzobergrenze (Klärwerks-Abfuhr-und Verwaltungskosten)beträgt bei:									
	Klärkosten		Abfuhr-kosten		Verwaltungs-aufwand		Unter -deck-ung		
Kleinkläranlagen ohne biologische Nachbehandlung je cbm Schlamm									Ober-grenze
- Mehrkammer - Absetzgruben	39,00 €	+	48,45 €	+	10,80 €	+	6,53 €	=	104,78 €
- Mehrkammer-Auslaufgruben	26,00 €	+	48,45 €	+	10,80 €	+	6,53 €	=	91,78 €
Kleinkläranlagen mit									
biologischer Nachbehandlung	26,00 €	+	48,45 €	+	10,80 €	+	6,53 €	=	91,78 €
Geschlossene Gruben	2,60 €	+	48,45 €	+	10,80 €	+	6,53 €	=	68,38 €

Die Kostenunterdeckung <u>können</u> nach den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes in einem Zeitraum von fünf Jahren ausgeglichen werden. Kostenüberdeckungen <u>müssen</u> in einem Zeitraum von fünf Jahren ausgeglichen werden.

Die Verwaltung schlägt vor, die Gebühren wie folgt zu ändern:

Kleinkläranlagen ohne biologische Nachbehandlung
- Mehrkammer-Absetzgruben 104,78 €/m³
- Mehrkammer-Ausfaulgruben 91,78 €/m³

Kleinkläranlagen mit biologischer Nachbehandlung 91,78 €/m³
Geschlossene Gruben 68,38 €/m³

Die vorgeschlagene Gebührenerhöhung wurde von Teilen des Gremiums kritisch hinterfragt. Schließlich handele es sich um eine deutliche Erhöhung. Es wurden daher aus dem Gremium unterschiedliche Varianten angeregt um möglicherweise doch ein geringeres Gebührenniveau aufrechterhalten zu können. Der Spielraum hierfür ist jedoch aus rechtlichen Gründen (Grundsatz der Kostendeckung) sehr gering. Ein wesentlicher Aspekt für die hohe Gebühr sind die zahlreichen zusätzlichen Fahrten des Entsorgungsunternehmens die erforderlich werden um jeweils einzelne oder nur sehr wenige Gruben zu entleeren. Würde es gelingen die Anzahl der Fahrten zu reduzieren und im Gebiet ein größeres Maß der “Bündelung” zu erreichen, wäre in künftigen Jahren voraussichtlich eine geringere Gebühr denkbar. Es wurde daher nahegelegt auf ein entsprechend (kosten-) effizientes Modell und eine noch stärkere Abstimmung mit den Eigentümern hinzuwirken.

Im Anschluss beschloss der Gemeinderat bei einer Enthaltung mehrheitlich:

1. Der Gebührenbedarfsrechnung wird zugestimmt. Sie liegt dem Gemeinderat bei Beschlussfassung vor. Dem Kalkulationszeitraum 2021 wird zugestimmt.
2. Die Kostenunterdeckung 2019 soll zur Hälfte ausgeglichen werden.
3. Den in die Kalkulation aufgenommenen geschätzten Abwassermengen und Personal- kosten wird zugestimmt.
4. Es wird folgende Satzung beschlossen:

Auf Grund von § 46 Abs.4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2,8 Abs.2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Beilstein am 19.11.2020 folgende Satzung zu Änderung der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben (Entsorgungssatzung – EntsS) der Stadt Beilstein vom 21.11.2017 zuletzt geändert am 19.11.2019 beschlossen:

§ 1

§ 9 Gebührenhöhe wird wie folgt geändert:

Die Abfuhrgebühr beträgt:

bei Kleinkläranlagen ohne biologische Nachbehandlung

- Mehrkammer-Absetzgruben für jeden m³ Schlamm 104,78 €/m³
- Mehrkammer-Ausfaulgruben für jeden m³ Schlamm 91,78 €/m³

bei Kleinkläranlagen mit biologischer Nachbehandlung für jeden m³ Schlamm 91,78 €/m³

bei geschlossenen Gruben für jeden m³ Entleerungsgut 68,38 €/m³

Angefangene Kubikmeter werden bis 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet, solche über 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet. Die abzurechnende Mindestmenge beträgt 1 m³.

§ 2

Die Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Tagesordnungspunkt 11

Neufestsetzung des kalkulatorischen Zinssatzes für die kostenrechnenden Einrichtungen

Mit Einführung des Neuen Kommunalen Haushaltsrechts können in Teilergebnishaushalten an Stelle von anteiligen Fremdzinsen kalkulatorische Zinsen veranschlagt werden. In Einrichtungen, die ganz oder zum Teil aus Entgelten finanziert werden, ist das Anlagekapital angemessen mit einem kalkulatorischen Zinssatz zu verzinsen (Abwasserbeseitigung).

Der Gemeinderat der Stadt Beilstein hat den kalkulatorischen Zinssatz am 28.10.2014 auf 4,5% festgelegt. Seither sind die Zinssätze auf dem Kapitalmarkt gesunken.

Die angemessene Verzinsung des Anlagekapitals bezieht sich auf die Höhe des kalkulatorischen Zinssatzes. Dabei ist davon auszugehen, dass sich der Zinssatz an einem mehrjährigen Mittel der Kapitalmarktrenditen orientieren soll. Da dieser Begriff in der Volkswirtschaft nicht eindeutig definiert ist, kann hilfsweise auf die Höhe der Umlaufrendite inländischer Inhaberschuldverschreibungen in Prozent zugegriffen werden.

Betrachte man hierbei den Durchschnittswert der letzten 25 Jahre, ergibt sich ein Zinssatz von 3,25 %; bei Betrachtung der letzten 20 Jahre liege der durchschnittliche Zinssatz bei 2,68 %.
Die meisten Anlagegüter im Abwasserbereich (Kanäle, Kläranlage) haben jedoch eine längere als 20-jährige Nutzungsdauer was dafürspricht, einen längerfristigen Durchschnittswert festzusetzen.

Die Zinssätze für die Darlehen der Stadt liegen zwischen 0,59 % und 5,32 %. Im Hinblick auf eine kontinuierliche Gebührenpolitik sollte als Zinssatz ein langjähriger Mittelwert festgelegt werden, der nur bei ganz erheblichen Veränderungen angepasst werden sollte.
Die Verwaltung schlägt einen kalkulatorischen Zinssatz von 3,5% vor.

Ohne Aussprache beschloss der Gemeinderat den kalkulatorischen Zinssatz ab 01.01.2021 auf 3,5% festzusetzen.

Tagesordnungspunkt 12
Ergänzung der Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung vom 21.03.2017
Aufnahme des Kostenersatzes für den Einsatz des HLF 20

Für die Freiwillige Feuerwehr wurde ein neues Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 20 beschafft. Am 18.09.2020 hat die Übergabe des Fahrzeugs stattgefunden, am 21.09.2020 wurde es endgültig in Dienst gestellt und ist somit stets einsatzbereit.

Die Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung vom 21.03.2017 ist somit um den Kostenersatz für den Einsatz des HLF 20 zu ergänzen. Das Innenministerium hat zur Abrechnung von Feuerwehreinsätzen die Stundensätze für bestimmte Feuerwehrfahrzeuge landesweit einheitlich geregelt und in der Verordnung Kostenersatz Feuerwehr – VOKeFw festgesetzt. Für den Einsatz des Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 20 ist gemäß § 1 (1) Nr. 12 VOKeFw ein Kostenersatz i.H.v. 184,- €/ Stunde zu erheben.

Ohne Aussprache beschloss der Gemeinderat einstimmig, die Anlage zu § 5 Absatz 1 der Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung vom 21.03.2017 wie folgt zu ergänzen:
Kostenersatzverzeichnis

1.	Personalkosten	
a)	Feuerwehrangehörige (pro Person, je Stunde)	18 Euro
b)	Brandsicherheitswache (pro Person, je Stunde)	13 Euro

2. Fahrzeuge
a) genormte Fahrzeuge

Für die genormten Fahrzeuge gelten die Pauschalsätze der Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw) vom 18.03.2016 (GBl. S. 253). Diese lauten wie folgt:

1. Mannschaftstransportwagen MTW bis 3 500 kg zulässiger Gesamtmasse	20 €,
2. Mittleres Löschfahrzeug MLF (TLF 8/6)	83 €,
3. Tanklöschfahrzeug TLF 3000 ((TLF 16/25)	120 €,
4. Gerätewagen Transport GW-T mit einer zulässigen Gesamtmasse von über 3.500 kg bis 9.000 kg	25 €
5. Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 20	184 €.

Die oben genannten Sätze gelten auch für Feuerwehrfahrzeuge, die mit den dort Genannten in ihrem taktischen Einsatzwert, ihrer zulässigen Gesamtmasse und ihrer technischen Beladung vergleichbar sind.

Tagesordnungspunkt 13
Genehmigung von Spendenannahmen

Es sind folgende Spenden eingegangen:

1. Frau Annette Salles, Carl-Benz-Straße 12, 71717 Beilstein, hat dem Herzog-Christoph-Gymnasium 32 Stück Lesebücher „Kleine Gase – Große Wirkung“ von David Nelles und Christian Serrer Fried mit einem Wert in Höhe von 160,00 € gespendet.

2. Die Volksbank Beilstein-Ilsfeld-Abstatt eG, Hauptstraße 20, 71717 Beilstein, hat der Stadt Beilstein für die Kita Birkenweg, Gruppe Ü3, Birkenweg 9, Beilstein, 250,00 € gespendet.

Nach § 78 Abs. 4 Gemeindeordnung dürfen Gemeinden zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 1 Abs. 2 Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen annehmen.

Über die Annahme hat der Gemeinderat zu entscheiden.

Ohne Aussprache beschloss der Gemeinderat die Zustimmung zur Entgegennahme der Spenden zu erteilen.

Tagesordnungspunkt 14
Anfragen und Verschiedenes

Wasserentnahme am Friedhof
Ein Stadtrat teilte mit, dass viele Bürger das derzeit milde Wetter nutzen um die Gräber auf dem Friedhof neu zu bepflanzen. Jedoch sei das Wasser auf dem Friedhof bereits abgestellt. Er erkundigt sich, ob die Möglichkeit besteht, das Wasser nicht generell an einem bestimmten Stichtag abzustellen, sondern dies wetterabhängig zu tun oder diese Aufgabe bspw. an einen Bestatter zu übertragen.

Stadtkämmerer Waldenberger stimmt der Aussage zu. Das Wasser wurde dem üblichen Zeitpunkt entsprechend bis auf eine Entnahmemöglichkeit bereits abgestellt. Dies wurde jedoch nicht öffentlich kommuniziert. Die Verwaltung wird einen entsprechenden Hinweis im Mitteilungsblatt bringen.

Plakatierung am Kreisverkehr in der Oberstenfelder Straße
Eine Stadträtin sprach die Plakatierung des Gebäudes am Kreisverkehr in der Hauptstraße an. Sie möchte wissen, ob für die Plakatierung eine Genehmigung vorliegt.

Bauamtsleiter Raile teilte mit, dass kleinere Werbeanlagen bis 1 m² genehmigungsfrei sind. Das angesprochene Plakat sei jedoch viel größer und bedürfe somit einer Genehmigung. Für die Erteilung der Genehmigung sei grundsätzlich das Baurechtsamt im Landratsamt Heilbronn zuständig. Für die angesprochene Plakatierung liege keine Genehmigung vor. Die Stadtverwaltung habe sich bereits mit dem Besitzer in Verbindung gesetzt und gehe der Sache nach.

Beflaggung am Volkstrauertag
Ein Stadtrat sprach die Beflaggung des Rathauses am Volkstrauertag an. Er habe sich gewundert, weshalb die städtische Fahne auf halbmast hing.

Der Vorsitzende erläuterte, dass auch der Verwaltung bereits zugetragen wurde, dass am Volkstrauertag offenbar versehentlich die falsche Fahne gehisst wurde. Der Volkstrauertag ist ein gesetzlicher Feiertag, an dem mit der Bundesfahne geflaggt wird. Der Mitarbeiter hatte aus Versehen zur städtischen Flagge gegriffen. Die Verwaltung bittet um Nachsicht für den Fehler und möchte darauf hinwirken dass entsprechende Fehler künftig nicht mehr passieren.